

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs Universität in seiner Sitzung am 23. März 2011 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care Medizin vom 12. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 75, S. 514–526) beschlossen.

Der Rektor hat am 31. März 2011 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Nach § 8 wird ein **neuer § 8a** eingefügt:

„§ 8a Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Auf Antrag können außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten auf das Studium des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Palliative Care angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein und können angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. § 8 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Freiburg, den 11. April 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor